



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 18.03.09

Herrn Staatssekretär
Dr. Arne Wulff
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de



per Fax vorab: 0431 / 988-4106

Aktenzeichen: Bü/Pf

Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitions- gesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Wulff,

zum Entwurf der Richtlinie einschließlich Anlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Richtlinien stellen insgesamt eine Konzeption dar, mit dem die Umsetzung des Konjunkturpakets im Prinzip möglich ist. Enttäuschend ist aber, dass auch nach so langer Bearbeitungszeit noch so viele Fragen unklar sind, dass die Kommunen kaum seriös planen können. Andererseits werden sie durch die bereits bekannt gemachten kurzen Fristen zu Entscheidungen praktisch gezwungen. Eine solide und kostensparende Planung von Investitionen ist so kaum möglich.

Die Richtlinie mit Anlagen enthält so viele Vorgaben, Standards und Verfahrensvorschriften, dass das gesamte Programm durch Überbürokratisierung ad absurdum geführt werden könnte.

Zur Rahmenrichtlinie:

Zu Ziff. 4.1 Verweis auf Art. 104 b GG:

Die Föderalismuskommission II hat eine Änderung von Art. 104 b Abs. 1 GG vorgeschlagen, mit der die Beschränkung der förderfähigen Maßnahmen auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes entfallen soll. Dies würde es insbesondere im Schulbau ermöglichen, auch unabhängig von energetischer Sanierung Maßnahmen zu fördern. Unseres Wissens nach soll eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes bis zum 10. Juli 2009 verabschiedet werden. Die Föderalismuskommission II ist sich außerdem darin einig (Kommissionsdrucksache 174, S. 107), dass das Zukunftsinvestitionsgesetz danach nicht geändert werden müsste.

Die Beschränkung auf energetische Sanierung und der damit verbundene sehr hohe Standard (Ziff. 4.5.4 der Richtlinie) treiben den Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des Konjunkturprogramms in die Höhe und beschränken die Investitionsmöglichkeiten der Kommunen unnötig. Ein Investitionsbedarf in den Schulen besteht weit über energetische Sanierung hinaus und ist oftmals an anderer Stelle dringender.

Wir halten es dafür für erforderlich, den schleswig-holsteinischen Kommunen die von der Föderalismuskommission beabsichtigte Öffnung bei den förderfähigen Maßnahmen schnellstmöglich zugänglich zu machen. Es ist absehbar, dass die Beschränkung durch die Grundgesetzänderung bereits ab Mitte Juli 2009 entfällt. Daher sollte diese Einengung bereits jetzt insbesondere bei Schulbaumaßnahmen und städtebaulichen Maßnahmen außerhalb von Städtebauförderungsgebieten gestrichen werden.

Sollte sich die Landesregierung daran rechtlich gehindert sehen, sollte gleichwohl bereits jetzt klargestellt werden, ab wann und in welchem Umfang auch Maßnahmen unabhängig von energetischer Sanierung gefördert werden können. Je größer hier die gewährte Freiheit ist, desto unbürokratischer, schneller, bedarfsgerechter und mit geringeren Planungskosten kann das Konjunkturpaket in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

Zu Ziff. 4.2 Zusätzlichkeit:

Wir haben bereits an anderer Stelle vorgetragen, dass der vorhabenbezogene Maßstab der Zusätzlichkeit nicht nur den Beschleunigungseffekt des Konjunkturprogramms beeinträchtigt, sondern auch insofern für Ungerechtigkeiten sorgt, als diejenigen Gemeinden mit rechtzeitig verabschiedeten Haushalten und umfassender Vorsorge für Investitionen benachteiligt werden. Die hier in Rede stehende Förderrichtlinie hat allerdings die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

In der Richtlinie oder einer Kommentierung hierzu müsste klargestellt werden, dass die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit durch eine bloße Berücksichtigung des Projektes im Finanzplan nicht ausgeschlossen wird.

Außerdem müsste klargestellt werden, was „geeignete Unterlagen“ sein könnten, mit der die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit belegt werden kann. Nach dem klaren Wortlaut von § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung kann dies nur der Haushaltsplan der Gemeinde sein. Dann sollte dies in Ziff. 4.2 der Richtlinie auch so genannt werden.

Zu Ziff. 4.3:

Der Abschnitt sollte deutlicher formuliert werden. Dabei müsste klargestellt werden, ob der Ausschluss der Doppelförderung dann greift, wenn eine konkrete Förderzusage des Bundes für das jeweilige Projekt vorliegt oder bereits dann, wenn eine Bundesförderung für das Investitionsvorhaben lediglich in Frage käme.

Folgendes Beispiel belegt die Notwendigkeit einer Klarstellung: Die energetische Sanierung von Schulen und öffentlichen Gebäuden wie Feuerwehrgerätehäuser, Gemeinschaftshäuser etc. kann auch mit KfW-Darlehensprogrammen durch den Bund gefördert werden. Diese Maßnahmen sind aber durch das Konjunkturpaket förderfähig. Es dürfen für ein und dieselbe Maßnahme aber nicht gleichzeitig KfW-Darlehen eingesetzt werden. Beim Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige soll dies

jedoch anders sein, d. h., solche Baumaßnahmen sind gemäß Anlage 1 generell vom Programm ausgeschlossen. Diese unterschiedlichen Konstellationen müssten klargestellt werden.

Zu Ziff. 4.5.2 Begleit- und Folgemaßnahmen:

Hier sollte klargestellt werden, in welchem Umfang solche Begleit- und Folgemaßnahmen Teil des Vorhabens sein dürfen. Auch sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich hier und z. B. im Schulbereich um Anbau- und Erweiterungsinvestitionen handeln kann.

Zu Ziff. 4.5.4 Standard für energetische Sanierung:

Der Maßstab für die energetische Sanierung ist so hoch angesetzt, dass er die Umsetzung des Konjunkturpakets massiv behindern könnte.

Der Richtlinienentwurf bindet alle Umbau- und Neubaumaßnahmen an die Energieeinsparverordnung 2007 (EnEV 2007). Diese enthält u. a. eine Pflicht zur Bilanzierung nach der DIN 18599.

Die DIN 18599 umfasst 800 Seiten und löst somit Planungszeit und Planungskosten bei einem Ingenieurbüro für Haustechnik bzw. einem qualifizierten Energieberater aus. Umgesetzt wird die DIN durch Software, die nach Angaben der Praktiker aus unseren Verwaltungen noch mit zahlreichen Problemen behaftet ist. Da die Bilanzierung nach DIN 18599 sehr komplex ist und wesentlich weiter geht als bei anderen Standards (Wärmeschutznachweis, Energieausweis etc.) muss die Auswahl der Ingenieurbüros / Energieberater sehr sorgfältig erfolgen. Dieser muss auch entsprechende Kapazitäten vorhalten. Praktiker aus unseren Verwaltungen haben aus Erfahrung Zweifel daran, dass in Schleswig-Holstein ausreichend Büros zur Verfügung stehen, die dies leisten können. Selbst die Interessenverbände der Energieberater gehen davon aus, dass die zeitlichen Kapazitäten der vorhandenen kompetenten Energieberater nicht ausreichen, um die Bilanzierung aller aus dem Konjunkturpaket zu fördernden Gebäude zeitgerecht durchzuführen.

Auch aus diesen Gründen ist es im Sinne des Erfolges des Konjunkturpakets notwendig, die nach den Beschlüssen der Föderalismuskommission II zu erwartende Grundgesetzänderung bereits jetzt in den Förderrichtlinien umzusetzen und damit weitgehende Möglichkeiten zu eröffnen, Investitionen in Schulen und städtebauliche Anlagen auch unabhängig von energetischer Sanierung zu fördern.

Sollte Ziff. 4.5.4 nicht entsprechend grundlegend verändert werden, könnte wenigstens durch eine übersichtlichere Gestaltung deutlich gemacht werden, dass energetische Sanierung in drei, grundsätzlich gleichberechtigten Fällen vorliegen kann, nämlich

- einer energetischen Gebäudesanierung nach EnEV 2007 oder
- einer Teilsanierung, wenn diese den aktuellen Standards entspricht,
- oder bei Neubauten mit EnEV 2007 plus 30 %.

Als Vorbild könnte Anlage 3 (Krankenhäuser) gelten. Hier ist klargestellt, dass jede Verbesserung der energetischen Bilanz förderfähig ist und dies wird unter Ziff. 4.1 der Anlage 3 mit Beispielen erläutert.

Dadurch könnte verdeutlicht werden, dass auch kleinere Teilsanierungsmaßnahmen dem Anspruch gerecht werden. So können die oben genannten Probleme der EnEV 2007 vermieden und ein schnellerer und bedarfsgerechterer Abfluss der Mittel ermöglicht werden.

Zu Ziff. 5.2 Förderquoten bei finanzschwachen Kommunen:

Durch die Folgen des Schulgesetzes werden Ämter und Zweckverbände in wesentlich intensiverer Weise als Schulträger in Anspruch genommen als zuvor. Um diese nicht zu stark gegenüber übrigen finanzschwachen Schulträgern zu benachteiligen, sollte die erhöhte Förderung in diesen Fällen auf 10 % statt 5 % angehoben werden.

Für die Kommunen muss außerdem Verlässlichkeit hinsichtlich der erhöhten Förderquote herrschen. Daher sollten die hierfür vorgesehenen Landesmittel auf die Kreise kontingentiert werden. Sollten die im Nachtragshaushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss das Land diese aufstocken.

Zu Ziff. 7.2:

Die geplante Vorschrift wirft die Frage auf, was im Rahmen der Bewilligungsbescheide eigentlich geprüft werden soll. Die in den Spiegelstrichen genannten Kriterien waren monatelang Verhandlungsgegenstand zwischen Bund und Ländern und teilweise auch zwischen den Bundesministerien. Ihre Auslegung ist immer noch nicht in allen Einzelheiten geklärt. Daher halten wir es für völlig unangemessen, das Risiko von möglicher Verfehlung einzelner dieser neuen und schwer zu handhabenden Kriterien auf die Kommunen zu verlagern, die in erster Linie für die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen zu sorgen haben.

Es ist daher notwendig, dass das Land bereits vor Erteilung von Bewilligungsbescheiden die in den ersten drei Spiegelstrichen genannten Kriterien prüft und im Rahmen der Bewilligung auch die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Prüfung übernimmt. Nur das Land hat die Erfahrung sowie die Kapazitäten hierzu und kann sicherstellen, dass eine gleichmäßige Handhabung der Kriterien in Schleswig-Holstein erfolgt. Die ersten drei Spiegelstriche sind daher zu streichen.

Nachvollziehbar ist für uns lediglich, dass mit dem vierten Spiegelstrich das Land eine Möglichkeit haben muss, den drohenden Verfall von Bundesmitteln durch erhebliche Verzögerung bewilligter Maßnahmen zu verhindern. Angesichts der Laufzeit des Programms bis in das Jahr 2011 hinein erscheint es allerdings notwendig, den Widerruf dann auszuschließen, wenn die Verzögerung nicht von der Gemeinde zu vertreten ist und die Abwicklung der Maßnahme im Rahmen der Programmlaufzeit (Ziff. 4.4) nicht gefährdet.

Solange also im Sinne des Konjunkturpakets der Erfolg der Maßnahme durch die Verzögerung nicht gefährdet wird, ist ein Widerruf nicht notwendig. Daher ist auch die 3-Monatsfrist zu kurz bemessen.

Einen berechtigten Anlass für einen Widerruf gäbe es allerdings dann, wenn die tatsächliche Maßnahme von der beschriebenen, beantragten und bewilligten Baumaß-

nahme wesentlich abweicht. Statt der ersten drei Spiegelstriche sollte also nur für diese Fälle ein Widerrufsvorbehalt vorgesehen werden.

Anlage 1: Investitionen in Bildungsinfrastruktur an Schulen und Kindertageseinrichtungen:

Zu Ziffer 3 Zuwendungsempfänger:

Ziff. 3 Nr. 3 ist zu eng formuliert. In vielen Gemeinden ist die Gemeinde Eigentümer des Gebäudes, während die Kindertagesstätte von einem der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe betrieben wird, der das Gebäude mietet. Die Investition für eine Erweiterung etc. obliegt dann aber der Gemeinde, die nicht Träger der Kindertagesstätte ist. Nr. 3 muss daher dahingehend angepasst werden, dass neben den Trägern auch Gemeinden, die Eigentümer der baulichen Anlagen von Kindertageseinrichtungen sind, Zuwendungsempfänger sein können.

Zu Ziff. 4.1:

Dazu, dass die Bedeutung des Begriffs energetische Sanierung insbesondere vor dem Hintergrund der absehbaren Änderung von Art. 104 b GG geklärt werden muss, wird auf die Ausführungen zu Ziff. 4 der Rahmenrichtlinie verwiesen. Eine Beschränkung auf energetische Sanierung ist insbesondere im Schulbereich problematisch. Denn andere Programme (insbesondere die Investitionspaktmittel und die aktuellen Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung) sind auf nur wenige Kommunen in Schleswig-Holstein beschränkt. Die meisten Schulträger können von diesen Programmen nicht profitieren, so dass sie sich bezogen auf die gesamte Schullandschaft in Schleswig-Holstein als „Mogelpackung“ entpuppen könnten. Daher muss das Konjunkturpaket größtmögliche Offenheit bieten.

Unklar bleibt außerdem, unter welchen Voraussetzungen die Vorgabe in Ziff. 4.1 Satz 1 Ziff. 1 erfüllt ist („insbesondere“).

In Ziff. 4.1 Satz 1 Ziff. 2 wird die Feststellung eines langfristigen Bedarfs von 25 Jahren gefordert. Dies ist völlig unrealistisch. So kann eine Schulentwicklungsplanung für 25 Jahre beispielsweise für Grundschulen nicht erstellt werden. Hier müsste der Zeitraum auf 15 Jahre beschränkt werden. In den Schulentwicklungsplänen der Kreise wird teilweise nur ein Prognosezeitraum von 20 Jahren abgebildet. Außerdem müsste unterschieden werden zwischen der Prognose auf Teilsanierungsmaßnahmen und auf Neubauten bzw. Altbausanierungen, so wie auch in anderen Anlagen zur Richtlinie.

Im Ergebnis gehört diese Vorgabe gestrichen. Sie zählt zu vielen bürokratischen Hürden des Programms, die eine einzige Misstrauenserklärung gegenüber den Kommunen sind. Keine Kommune würde die Mittel des Zukunftspaketes für eine Einrichtung „verschwenden“, die in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt würde.

Ziff. 4.1 Satz 1 Ziff. 3 müsste in seiner Bedeutung klargestellt werden. In Ziff. 4.3 Satz 3 der Rahmenrichtlinie ist ausdrücklich geregelt, dass ausschließlich aus Landesmitteln gespeiste Programme gleichzeitig mit den Zuwendungen aus dem Konjunkturpaket gewährt werden können. Wir verstehen Ziff. 4.3 Satz 1 Nr. 3 der Anlage 1 so, dass dies auch bei Schulinfrastruktur nicht ausgeschlossen ist. Denn in dieser

Ziffer ist nur von Vorrangigkeit die Rede. Gerade mit Blick auf das Schulbauprogramm müsste klarer formuliert werden, was gemeint ist. Viele Gemeinden haben hier einen (vermeintlichen?) Widerspruch entdeckt.

Zu Ziff. 5.1:

Zur erhöhten Förderquote bei Ämtern und Zweckverbänden, denen finanzschwache Kommunen angehören, wird auf unsere Ausführungen zu Ziff. 5.2 der Rahmenrichtlinie verwiesen. Gerade im Schulbereich hat dies besonders hohe Bedeutung.

Zu Ziff. 5.2 Abs. 1:

Da nach Ziff. 2 Nr. 1 bei Schulen auch Ausstattungsinvestitionen förderfähig sind, müsste in Ziff. 5.2 Abs. 1 Satz 2 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei Schulen auch die Kostengruppe 610 gehören (und nicht nur bei Kindertageseinrichtungen).

Außerdem ist die Frage entstanden, ob es sich nur um Ausstattungsinvestitionen handelt, die Folge von energetischer Sanierung sind oder ob auch sonstige Ausstattungsinvestitionen förderfähig sind.

Zu Ziff. 5.2 Abs. 2:

Ersatzbauten sollten in jeden Fall dann in vollem Umfang förderungsfähig sein, wenn die Kosten der energetischen Sanierung und des behindertengerechten Ausbaus des bestehenden Gebäudes über den Kosten für einen Ersatzbau liegen. Bei der Wertermittlung stellt sich außerdem die Frage, ob für die Feststellung des Wertes eine Bewertung nach der GemHVO-Doppik zulässig ist.

Ziff. 5.2 Abs. 5:

Die Ausnahmeregelung für kreisfreie Städte stößt bei vielen Gemeinden auf Unverständnis. Sie sollte erläutert werden.

Die Festlegung einer Höchstfördersumme pro Schüler erscheint im Prinzip sachgerecht. Bei Berufsschulen führt dies jedoch zu einer erheblichen Verzerrung. Denn die Berufsschulen sind aufgrund der umschichtigen Nutzung für deutlich weniger Personen ausgelegt, als sie von Schülern insgesamt genutzt werden. Deswegen müsste die Höchstsumme bei Berufsschulen entsprechend dem durchschnittlichen Verhältnis von Schülerplätzen / tatsächlicher Schülerzahl an den Berufsschulen im Lande verringert werden.

Zu Ziff. 5.4:

Zum Mitfinanzierungsanteil der Freien Träger verweisen viele Gemeinden darauf, dass diese zu eigenen Investitionsbeiträgen kaum noch in der Lage sind. Klärungsbedürftig ist aber vor allem folgende Frage: Sofern die Freien Träger für ihren eigenen Anteil einen Kredit aufnehmen müssten, der im Haushalt der Kindertageseinrichtungen zu deren Betriebskosten zählt, müssen diese Kosten zum größten Teil im Wege der Defizitabdeckung von der Gemeinde getragen werden. Fraglich ist daher, ob dieser Finanzierungsbeitrag auf den gemeindlichen Kofinanzierungsanteil angerechnet werden kann.

Zu Ziff. 6 Abs. 1:

Der Abstimmungsbedarf mit dem Kreisbauamt ist übertrieben. Die baufachliche Erklärung ist ausreichend. Für eine darüber hinausgehende „inhaltliche“ Abstimmung gibt es keinen Bedarf. Sie stellt nur einen zusätzlichen, verzögernden Schritt dar.

Angesichts des Termindrucks darf keine Gefahr entstehen, dass sich die Prüfungsbedarfe der Kreise zu einer Art „Flaschenhals“ entwickeln. Mit den Fachbereichen Bau und Schule sind bereits zwei Dienststellen der Kreise eingebunden. Im Prinzip können auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Gemeinden und Städte selbst beurteilt werden.

Zu Ziff. 7.1, Abs. 1

Abs 1. und Abs. 2 werfen die Frage nach den Auswirkungen auf, wenn das MBF zu der Beurteilung kommt, dass keine angemessene Verteilung der Fördermittel auf Schulen und Kindertageseinrichtungen vorliegt.

Fraglich ist, warum in Ziff. 7.1 Abs. 1 Satz 1 nicht auch das Jahr 2011 erwähnt wird.

Zu Ziff. 7.1 Abs. 2:

Angesichts der vom Land zu verantwortenden späten Verabschiedung der Richtlinien und der auf jetzigem Entwurfstand umfangreichen bürokratischen Anforderungen sowie der zu berücksichtigenden Osterferien ist eine Fristsetzung für die Prioritätenlisten der Kreise bis zum 30.04.2009 nicht realistisch. Sie widerspricht den bisherigen Zusagen der Landesregierung, ein „Windhundrennen“ zu vermeiden. Daher ist diese Frist um 4 Wochen nach hinten zu verlegen.

In einigen Kreisen haben sich die Kommunen auf eine Kontingentierung der zur Verfügung stehenden Mittel in der Form geeinigt, dass im Ergebnis die Zahl der in der Prioritätenliste verzeichneten Projekte derjenigen der beantragten Projekte entspricht und alle Investitionen im Rahmen des Kontingentes des Kreises gefördert werden können. Prioritätenlisten, die in dieser Weise auf einer Einigung zwischen den Kommunen im Kreis beruhen, sollte das Ministerium so übernehmen.

Zu Ziff. 7.2:

Hier ist eine erneute Bestätigung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch den Kreis vorgesehen. Dies erscheint doppelt und überflüssig.

Zu Ziffer 7.3 („im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“)

Das Land hat sicherzustellen, dass bei der Investitionsbank die notwendigen Haushaltsmittel rechtzeitig verfügbar sind, um eine kostenintensive Vorfinanzierung durch die Gemeinden zu vermeiden.

Anlage 2, Investitionen in Bildungsinfrastruktur an kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung

Zu Ziff. 6:

Hinsichtlich der umfangreichen Prüfungskompetenzen der Kreise, insbesondere der inhaltlichen Abstimmung, wird auf die Ausführungen zu Anlage 1 verwiesen.

Zu Anlage 4, Förderbereich Städtebau, Förderbereich kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)

Zur Präambel

In Abs. 3 der Präambel ist davon die Rede, dass das Land Zuwendungen bereitstellt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme der finanzschwachen Kommunen das Land lediglich die Abwicklung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel regelt. Landesmittel sind im Förderprogramm nicht enthalten.

Zu Ziff. 2.1 Förderbereich Städtebau:

Der Entwurf der Anlage regelt weitreichende Beschränkungen der förderfähigen Maßnahmen außerhalb von Städtebauförderungsgebieten und stützt dies auf Art. 104 b GG. Eine unmittelbare Stütze im Zukunftsinvestitionsgesetz oder der Verwaltungsvereinbarung finden diese Beschränkungen nicht. Da die Föderalismuskommission II eine Änderung von Art. 104 b GG vorgeschlagen hat und diese voraussichtlich bis zum 10. Juli 2009 beschlossen wird, ist auch die Grundlage für diese Beschränkung von Maßnahmen außerhalb der Städtebauförderungsgebiete auf energetische Sanierung und Barrierefreiheit nicht mehr notwendig und sinnvoll. Gerade außerhalb der Städtebauförderungsgebiete besteht ein breit gefächertes Bedarf an Investitionen in den in Ziff. 2.1 genannten Gemeinbedarfseinrichtungen. Diese können häufig schnell verwirklicht werden. Daher sollte die Förderrichtlinie schon jetzt die durch die absehbare Änderung des Grundgesetzes mögliche Offenheit bei der Art der Maßnahmen auch außerhalb der Städtebauförderungsgebiete klarstellen.

Zu Ziff. 4.1:

Zur Problematik des Neubaustandards der EnEV 2007 verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziff. 4.5.4 der Rahmenrichtlinie. Durch die absehbare Grundgesetzänderung sind die in Ziff. 4.1 enthaltenen Standards überflüssig.

Zu Ziff. 4.2 Lärmschutzmaßnahmen:

Die fachlichen Fördervoraussetzungen verhindern, dass der überwiegende Teil der Gemeinden Sanierungsvorhaben an kommunalen Straßen (Lärmschutz) überhaupt anmelden kann. Denn die wenigsten Kommunen haben die geforderten Fachplanungen vorgenommen, da sie dazu bisher auch nicht verpflichtet waren. Dies gilt sowohl für die Lärmaktionspläne, zu denen bisher nur ein bestimmter Teil der Kommunen verpflichtet war, wie auch für Verkehrsentwicklungspläne. Daher muss der erste Spiegelstrich der fachlichen Fördervoraussetzungen entfallen.

Zu Ziff. 5 Art, Umfang der Höhe der Zuwendung:

Die Mindestsumme für förderfähige Maßnahmen von 100.000,00 € ist viel zu hoch angesetzt, insbesondere wenn weiterhin energetische Sanierung oder die Herstellung der Barrierefreiheit als Fördervoraussetzung angesetzt bleiben soll. Dadurch wäre entgegen den Zusagen des Innenministeriums ein großer Teil ländlicher Gemeinden von der Förderfähigkeit ausgeschlossen, da entsprechende Maßnahmen beispielsweise an Feuerwehrgerätehäusern und Gemeinschaftshäusern meist unter der Mindestsumme von 100.000,00 € liegen. Daher wird vorgeschlagen, diese Mindestsumme generell deutlich abzusenken oder zumindest eine Regelung für Gemeinden unter 5.000 Einwohner mit einer Kostenuntergrenze von 30/40.000,00 € einzuführen.

Sollte die Beschränkung auf energetische Sanierung oder Barrierefreiheit nicht entfallen, ist auch die Maximalgrenze für investive Begleit- und Folgemaßnahmen von 10 % zu gering angesetzt. Beispielsweise sind in den 70er und 80er Jahren in vielen Gemeinbedarfseinrichtungen keine ausreichenden Abstellmöglichkeiten oder Küchen eingebaut worden, die aber heute für den Betrieb z. B. als Gemeinschaftshäuser un-

erlässlich sind. Dies Beispiel zeigt, dass eine Obergrenze von 10 % zu niedrig angesetzt ist.

Zu Ziff. 8 Antragsverfahren:

Das Antragsverfahren ist in mehrfacher Hinsicht intransparent und zu aufwendig.

So ist aus der Förderrichtlinie nicht erkennbar, in welchem Umfang Projekte außerhalb und innerhalb von Städtebauförderungsgebieten gefördert werden sollen. Das Innenministerium hat zugesagt, dass der im Gesamtprogramm sehr bedeutende Block der städtebaulichen Maßnahmen im Prinzip den Kommunen innerhalb und außerhalb von Städtebauförderungsgebieten gleichberechtigt zur Verfügung steht. Wie dies gesichert werden soll, bleibt in der Richtlinie völlig offen.

Offenbar soll das Innenministerium alleine über die Anträge entscheiden. Kriterien hierfür werden nicht offengelegt.

Nach unserer Wertung führt gerade das vorgeschaltete Auswahlverfahren zu zusätzlichem und unnötigem Verwaltungs- und Vorplanungsaufwand.

Diese erste Antragsstufe ist daher zu streichen. Weiter ist in der Richtlinie vorzusehen, auf welche Weise das Auswahl- und Entscheidungsverfahren im Innenministerium gegenüber den kommunalen Landesverbänden transparent gemacht werden kann.

Bei Ziff. 8.1, erste Antragstufe fehlt eine Angabe, auf welche Weise die Möglichkeit zur Vorlage eines qualifizierten Antrages zeitlich befristet werden soll.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Seite 31 des Gesamtpaketes):

Im Zuwendungsantrag für die Förderbereiche Städtebau / kommunale Straßen wird zum Nachweis der Zusätzlichkeit die Beifügung geeigneter Unterlagen verlangt. Dies widerspricht Ziff. 4.2 der Rahmenrichtlinie, in der nur auf Anforderung des Landes (wie wir verstehen: im Einzelfall) solche Unterlagen vorzulegen sind. Das wäre der einzige Programmteil, in dem dies generell verlangt würde. In jedem Fall sollte klar gestellt werden, welche Unterlagen dies sein könnten. Wie zu Ziff. 4.2 der Rahmenrichtlinie dargestellt, kann das eigentlich nur ein Auszug aus dem Haushalt sein.

Anlage 5, Fördergrundsätze der GAK

Die Anlage 5 entspricht nicht den Anforderungen des Konjunkturpakets.

Dies wird insbesondere bei Heranziehung der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein vom 23. Dezember 2008 deutlich. In Ziff. 4.1 dieser Richtlinie ist Fördervoraussetzung ein regionales Wegekonzzept. Dieses ist vielerorts noch nicht vorhanden. Der Beschleunigungseffekt des Konjunkturpakets kann jedoch nicht erreicht werden, wenn die Erstellung eines solchen Konzepts zur Voraussetzung für die Förderung ländlichen Wegebau gemacht wird.

Aus Anlage 5 wird nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis Wegebau oder andere Maßnahmen aus dem Programm gefördert werden sollen.

Wir begrüßen, dass durch die Anwendung des Förderverfahrens der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein Anträge der

Gemeinden, Ämter und Zweckverbände direkt an das LLUR gestellt werden können und nicht den Umweg über die Aktivregion nehmen müssen.

Leider enthält die Anlage 5 im Gegensatz zu allen anderen Anlagen der Rahmenrichtlinie die wesentlichen Förderbedingungen nicht, so dass im Ergebnis mindestens vier Dokumente nebeneinander gelesen werden müssen, nämlich die Rahmenrichtlinie, Anlage 5, die schleswig-holsteinische Wegebaurichtlinie und die Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung Teil A. Aus Ziff. 5.5.1 der GAK-Fördergrundsätze Teil A für 2009 ergibt sich, dass die Förderquote für ländliche Wegebaumaßnahmen lediglich 45 %, gemäß Ziff. 5.9 maximal 55 % bei Umsetzung einer LSE oder eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts beträgt. Damit ist der ländliche Wegebau die einzige Investitionsmaßnahme, die im Rahmen des Konjunkturpakets mit einem derart niedrigen Fördersatz unterstützt wird. Dies ermöglicht zwar die Förderung einer größeren Zahl von Projekten. Insgesamt muss gemäß § 6 Abs. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes das Verhältnis der Bundes- zu den Landes- / kommunalen Mitteln 75:25 betragen. Wenn im Bereich Wegebau die Kommunen als Antragsteller jedoch 55 % (und nicht 25 %) der Kosten tragen, stellt sich die Frage, ob dadurch nicht im Ergebnis Bundesmittel verloren gehen können bzw. wie dies ausgeglichen werden soll.

Bei der Förderung von Einrichtungen der Grundversorgung und infrastrukturellen Maßnahmen der Ortsgestaltung stellt sich die Frage, ob solche Maßnahmen nur über die Aktivregionen und deren Beirat oder auch in einem direkten Antragsverfahren der Gemeinden etc. an das LLUR gefördert werden sollen. Im Sinne des Beschleunigungseffektes des Konjunkturpakets ist dabei die derzeit noch unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Aktivregionen zu beachten. Jedenfalls sollte bedacht werden, dass auch in diesem Bereich des Konjunkturpakets unnötige Verzögerungen vermieden werden sollten.

Anlage 6 Maßnahmen im Bereich Informationstechnologie:

Anlage 6 ist aus sich heraus noch nicht aussagekräftig. Es bedarf zügig näherer Gespräche zwischen dem Finanzministerium und den kommunalen Landesverbänden über die Ausgestaltung dieses Maßnahmenteils.

Zur aktuellen Umsetzung in den Kreisen

Aus Rückmeldungen unserer Mitglieder entnehmen wir, dass die Kreisverwaltungen bereits jetzt, also noch vor Beschluss und Bekanntmachung der Richtlinien, eigene Antragsverfahren begonnen haben, in denen sie offenbar eigenständig zusätzliche Antrags- und Förderbedingungen „erfinden“, die von der gegenwärtigen Rechtslage nicht gedeckt sind.

So verlangt beispielsweise der Kreis Plön Anmeldungen zur Prioritätenliste im Schulbereich bis zum 31.03.2009 unter Hinzufügung eines Nachweises der Zusätzlichkeit. Gemäß Ziff. 4.2 der Rahmenrichtlinie kann dieser Nachweis jedoch nur vom Land verlangt werden. In Anlage 1 zur Rahmenrichtlinie wird ein solcher Nachweis nicht generell verlangt. Außerdem verlangt der Kreis Plön eine Bestätigung, dass mit der Maßnahmendurchführung das Anforderungsniveau der EnEV 2007 für Neubauten erreicht werden kann. Durch die absehbare Änderung von Art. 104 b GG können jedoch auch solche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen mit Mitteln des Konjunktur-

pakets durchgeführt werden, die keine energetische Sanierung bezwecken und damit auch nicht den Anforderungen der EnEV 2007 genügen müssen.

Ein anderes Beispiel ist eine Checkliste, die der Kreis Segeberg als Anlage zu einem Protokoll vom 20.02.2009 verteilt hat. Darin finden sich Prüffragen zum statistischen Zusätzlichkeitsmaßstab (Vergleich nach § 2 Abs. 2 der VV), der sich erstens gar nicht an die einzelnen Kommunen richtet und zweitens durch die zwischenzeitlichen Änderungen der Verwaltungsvereinbarung überholt ist.

Aus diesen Gründen bitten wir die Landesregierung dringend darauf zu achten, dass die Umsetzung des Konjunkturpakets insbesondere im Bildungssektor durch die Kreise unter strikter Beachtung der rechtlichen Grundlagen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', written in a cursive style.

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied